



Die Wirkung der Behindertenrechtskonvention auf die Rehabilitation in Deutschland – Impulse und Perspektiven

Carl-Wilhelm Rößler
ZsL Köln

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- **Schutzbereich:**
- **Selbstbestimmt Leben**
- **Einbeziehung in die Gemeinschaft**

- **Freie Wahl des Aufenthaltsortes**
- **Freie Wahl, wo und mit wem man leben möchte**
- **Keine Verpflichtung, in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung zu leben**

- **M.a.W.: Freiheiten, die für Menschen ohne Behinderung längst selbstverständlich sind**

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- Eingliederung in die Gesellschaft im Sinne einer Inklusion setzt zwei Dinge voraus
- Räumliches Zusammenleben (Gemeindenähe)
- Möglichst ähnliche Lebensentwürfe
- Art. 19 ist daher von entscheidender Bedeutung für die Inklusion von Menschen mit Behinderung

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- Was wird benötigt, um diese Ziele zu erreichen?
- Barrierefreier Wohnraum
- Barrierefreie Gestaltung der Umgebung
- Bereitstellung der benötigten Unterstützung
- Einschließlich persönlicher Assistenz
- Ziel: Mensch mit Behinderung muss die Entscheidung für den Aufenthaltsort und die Wohnform nicht davon abhängig machen, ob diese Voraussetzungen dort überhaupt gegeben sind
- Dies muss selbstverständlich sein

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- Wie ist die Sicht der Bundesregierung?
- Denkschrift zum Ratifizierungsgesetz (BR-Drs.760/08)
- Verweis auf SGB IX
- § 9 Abs. 3: Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung
- § 9 Abs. 1: Wunsch- und Wahlrechte
- § 17: Persönliches Budget
- Umsetzung der Konventionsvorgaben ist nach Einschätzung der Bundesregierung abgesehen von der Finanzierung der Monitoringstelle kostenneutral

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- Wie ist der Stand der Umsetzung?
- Barrierefreier Wohnraum nur unzureichend vorhanden
- Insbesondere kostengünstiger Wohnraum ist schwer zu finden
- Gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit bei Altbauten nur selten barrierefrei
- Öffentliche Verkehrsmittel häufig unzureichend
- Kompensation durch Fahrtendienste meist auf der Grundlage der Eingliederungshilfe (Sozialhilfe)

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird häufig über Eingliederungshilfe (Sozialhilfe) erbracht
- Bedürftigkeitsabhängigkeit
- Viele Menschen mit Behinderung sind dadurch vom Leistungsbezug ausgeschlossen
- Wunsch- und Wahlrechte sowie Persönliches Budget laufen ins Leere

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- Konsequenz:
- Voller Genuss der Menschenrechte im Sinne der Konvention ist somit nicht möglich
- Verpflichtung, wirksame und geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu ergreifen, wird damit nicht erfüllt

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- Problem: Mehrkostenvorbehalt in § 13 SGB XII
- § 13 SGB XII:
 - Grundsätzlicher Vorrang der ambulanten Hilfe
 - Dies gilt nicht, wenn eine stationäre Unterbringung geeignet und zumutbar ist und die ambulante Leistung demgegenüber mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist
 - Persönliche, familiäre und örtliche Umstände sind angemessen zu berücksichtigen

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- Entscheidung, ob ein Mensch in einer eigenen Wohnung leben kann oder nicht hängt ab von den Kriterien der
 - *Unverhältnismäßigkeit der Mehrkosten*
 - *Zumutbarkeit der stationären Unterbringung*
 - *Persönlichen, familiären und örtlichen Umstände sowie deren*
 - *Angemessene Berücksichtigung*
- Weiche und kaum greifbare Kriterien, mit deren Hilfe über eine für den Menschen mit Behinderung und dessen Teilhabe wesentliche Frage entschieden wird

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- Art. 19 sieht vor, dass niemand gezwungen werden kann, in einer besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderung zu leben
- Art. 19 enthält keinen Mehrkostenvorbehalt vergleichbar § 13 SGB XII
- Unüberbrückbarer Widerspruch zwischen diesen Rechtsnormen
- Mehrkostenvorbehalt aus § 13 SGB XII stellt somit einen Verstoß gegen das Menschenrecht aus Art. 19 dar

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- Anforderungen an die Umsetzung:
- Schaffung eines bedarfsdeckenden und bedürftigkeitsunabhängigen Leistungsgesetzes zur Rehabilitation und Teilhabe einschließlich Pflege
- Gesamtkodifikation aller unmittelbar behinderungsbedingten Leistungen, Modifizierung des SGB IX
- Abkehr vom bisherigen Fürsorgeprinzip
- Hinwendung zum Prinzip des Nachteilsausgleichs

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- Leistungserbringung außerhalb der Sozialhilfe auch aus behindertenpolitischen Gründen notwendig
- Zugehörigkeit zur Sozialhilfe wird als demütigend empfunden
- Niemand soll allein wegen seiner Behinderung zum Sozialhilfeempfänger gemacht werden
- Zuweisung eines gesellschaftlichen Status am unteren Rand der Gesellschaft nur aufgrund der Behinderung

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention

- Abschließend zur Verdeutlichung:
- UN-Behindertenrechtskonvention ist keine Sozialcharta
- Es handelt sich um eine Menschenrechtskonvention
- Sie enthält keine zusätzlichen Rechte für Menschen mit Behinderung
- Sie macht die allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung erst nutzbar



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit